

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 63.

Mittwoch, den 4. März.

1846.

Vom Landtage.

Sitzung der 2. Kammer, Sonnabend den 28. Februar.

Die Staatsunterstützung für die Chemnitzer Bahn betr. Meßler: er schlage die Hände über dem Kopfe zusammen bei dieser Bahn, welche die Grenzen localer Interessen leicht überspringe; er sei nach und nach zu einer gewissen Resignation gelangt; die Bahn sei schon vollendete Thatsache, mache allen Witz der Diplomatie zu nichts und setze das Factum an die Stelle des Rechts; man sage tausend Mal, die Kammer könne noch verweigern; sie würde es doch, ohne die Regierung zu compromittiren, nicht können. Da das Directorium dieser Compagnie durch Umsicht sich Achtung erworben, so gebe er der Bahn seinen Segen und wolle bloß fragen, ob es wahr sei, daß sie in Dahlen münden solle? Königl. Reg.-Commissar Köhlschütter verneinte dies. Kewiger dankte der Deputation; nannte dagegen die Bezeichnung dieser Bahn als eine „Kaublinie“ schmähtlich und machte darauf aufmerksam, daß die Stände selbst sie bewilligt hätten. Sachse vertheidigte sich dagegen. Claus sprach für die Chemnitzer Bahn. Min. v. Beschau bemerkte, wie die Kammer zu der Bewilligung moralisch durchaus nicht gezwungen sei. Eisenstuck: ihm sei der innere Verkehr der wichtiger, daher auch die Binnenbahn die wichtigere; keineswegs sei es eine glückliche Idee zu nennen, daß die Leipzig-Dresdner Bahn an die Grenzen geführt worden. D. Haase erklärte sich ebenfalls für die dieser Bahn zu leistende Unterstützung. Brockhaus sprach sich jedoch dagegen aus: schon vorige Ständeversammlung habe er sich gegen die Chemnitzer und Löbau-Zittauer Bahn erklärt; alles, was seitdem in Deutschland, ja in Europa vorgekommen, bestätige seine Ansicht. Auch könne er daher nicht mit der verlangten Bewilligung einverstanden sein und stimme nicht in das ausgesprochene Lob ein; auch müsse er hier ausdrücklich das ständische Recht der Bewilligung wahren. Keine von den früher gestellten Bedingungen sei eingetreten; denn man habe noch nicht über die Mittel berathen; es sei dies Verfahren nicht ganz constitutionell und nicht ganz zweckmäßig; letzteres nämlich nicht in Bezug auf den Geldmarkt und den nächsten Bedarf, wobei er an die sächsisch-bayerische und böhmische Eisenbahn erinnerte. Der Geldmarkt könne durch irgend ein kleines politisches Ereigniß leicht bedenklich werden; da er hierbei keine moralische Verbindlichkeit absehen könne, vielmehr noch ganz frei sei, so stimme er gegen die Bewilligung für die Chemnitzer Bahn, zumal da eine aus einer Verweigerung derselben hervorgehende kleine Verlegenheit das Unternehmen noch nicht störe. Claus replizierte. A. d. Winkel: wenn die Compagnie früher nichts verlangt habe, so bedauere er nur, daß man dies nicht angenommen. Eschulte: das Directorium dieser Bahn habe sich durch Umsicht ausgezeichnet; er hoffe, daß es Umsicht und Energie auch rücksichtlich der Belegung des Eisenverkehrs beweisen werde. — Die Bewilligung wurde gegen 8 (hierunter Brockhaus' Stimme) genehmigt.

Gegen die Bewilligung für die Löbau-Zittauer Bahn erklärte sich Brockhaus ebenfalls; Hensel II. trat gegen ihn

unter Bezugnahme auf die Bahnen, die Leipzig schon besitze, auf; Brockhaus versicherte, daß er nicht aus particularem Interesse, sondern eben nur im allgemeinen Landesinteresse, dessen Vertreter jeder Abgeordnete sein müsse, stimme. Die Bewilligung für diese Bahn geschah gegen 4 Stimmen.

Berathung des Berichtes der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Schäffer, die Vorlegung einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nebst Anklageproceß und Staatsanwaltschaft gebauten Strafproceßordnung betreffend, am 2. März.

Bevor zu der Berathung des oben bemerkten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung vorgegangen wurde, ward unter den Registrandennummern der Eingang einer Verwahrungsschrift Advocat Blöde's und Genossen aus Dresden gegen die vom Vicepräsidenten v. Friesen wider die Veranlasser oder Unterzeichner der um Erlassung eines Aufbruchgesetzes ansuchenden Petitionen ausgesprochenen Verdächtigungen (Nr. 39 d. Bl.) angezeigt. Präsident v. Carlowitz gab in kurzen Worten den Inhalt derselben an, wonach die Petenten auch darüber ihre Verwunderung bezeugten, daß jene Äußerungen des Vicepräsidenten v. Friesen vom Präsidenten ungerügt gelassen worden seien, und woran sie schließlich den Antrag knüpften: die Kammer solle ihre Mißbilligung gegen Hrn. v. Friesen aussprechen. Er bemerkte, daß ihm jene Äußerungen keineswegs entgangen wären, daß aber in Gemäßheit derselben das Recht zum Ordnungsrufe ihm nicht zugestanden habe, oder mindestens doch sehr zweifelhaft gewesen sei, daß er aber gerade in zweifelhaften Fällen zu einer Beschränkung der Redefreiheit sich nicht bewegen lassen könne. Er verwies hier noch auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung, wonach unter Persönlichkeiten nur Ausfälle oder Angriffe gegen den Regenten, dessen Familie, die Kammern und den deutschen Bund zu verstehen wären; davon sei also hier nicht die Rede. Es sei nun allerdings den Petenten unbenommen, sich gegen solche Äußerungen zu verwahren oder auch das betreffende Kammermitglied vor Gericht zu belangen; sie hätten aber hier sich nicht bloß verwahrt, sondern forderten sogar eine Mißbilligungserklärung. Hätte nun aber ein Ordnungsruf durch den Präsidenten entweder aus dessen eigenem Entschlusse oder auf Antrag eines Kammermitgliedes sofort nach erfolgter Äußerung eintreten müssen, so könne er jetzt, da dies zur einzig richtigen Zeit nicht geschehen, nichts anders anrathen, als bewandten Umständen nach diese Eingabe auf sich beruhen zu lassen. — In demselben Sinne sprach sich Wehrer aus, die Petenten möchten den Rechtsweg betreten; denn wozu solle es führen, wenn Jeder, der sich durch eine Äußerung in der Kammer verletzt wähne, hier deshalb eine Discussion veranlassen wolle. Auch Häbler äußerte sich hierüber, so wie er Einiges zu seiner Rechtfertigung anführte, da er durch die Ansicht der Petenten selbst mit berührt sei, was aber ebenfalls, wie auch Gottschald, darin einverstanden, daß in dieser Angelegenheit der Kammer ein Strafbefugniß nicht zustehe. — Die Kammer trat dann einstimmig dem Vorschlage des Directorii bei. —